



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Umwelt, Klima Energie und Agrarwirtschaft

Behörde für Umwelt, Klima Energie und Agrarwirtschaft,
Neuenfelder Straße 19, D-21109 Hamburg

I - Immissionsschutz und Abfallwirtschaft
Abteilung Betrieblicher Umweltschutz
Referat Energieerzeugung und Abfallverbrennung
Neuenfelder Straße 19
21109 Hamburg
Telefon [REDACTED]

mit Postzustellungsurkunde

Hamburger Stadtentwässerung A.ö.R.

[REDACTED]

Billhorner Deich 2
20539 Hamburg

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

24.04.2023

Vorhaben: Änderung einer Klärschlammverbrennungsanlage durch die Erweiterung um eine vierte Verbrennungslinie mit einer Durchsatzkapazität von 4,5 t nicht gefährlichen Abfällen je Stunde sowie Nebenanlagen

Antrag: vom 20.11.2020, eingegangen am 27.11.2020, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG¹ sowie einer Zulassung zum vorzeitigen Beginn nach § 8a BImSchG vom 18.05.2021 und 20.05.2021, eingegangen am 31.05.2021, ergänzt um eine zweite Zulassung zum vorzeitigen Beginn nach § 8a BImSchG vom 22.02.2022, eingegangen am 24.02.2022, ergänzt um eine dritte Zulassung zum vorzeitigen Beginn nach § 8a BImSchG vom 05.01.2023, eingegangen am 17.01.2023, ergänzt um eine vierte Zulassung zum vorzeitigen Beginn nach § 8a BImSchG vom 10.01.2023, eingegangen am 17.01.2023

Antragsteller: Hamburger Stadtentwässerung A.ö.R., Billhorner Deich 2, 20539 Hamburg

Belegenheit: Köhlbranddeich 1, 20457 Hamburg, Gemarkung Steinwerder/Waltershof, Flurstücke 1442 und 1969

4. Zulassung des vorzeitigen Beginns

¹ Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792) geändert worden ist

I

- 1 Der Hamburger Stadtentwässerung A.ö.R. wird unbeschadet der Rechte Dritter vor Erteilung der Genehmigung zur Änderung einer Klärschlammverbrennungsanlage durch die Erweiterung um eine vierte Verbrennungslinie sowie Nebenanlagen auf dem Grundstück Köhlbranddeich 1 in 20547 Hamburg eine vierte Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) bezüglich nachfolgender Maßnahmen für die Gebäude Kesselhaus und Mehrzweckgebäude in folgendem Umfang erteilt:
 - **Erdarbeiten für Fundamentherstellung und Leitungsgräben**
 - **Leitungsbau (Hausanschlüsse)**
 - **Erdungsanlagen**
 - **Tagwasserhaltung für die Baugruben inkl. Einleitung in ein Mischwassersiel**
 - **Tiefgründungsarbeiten für Krane**
 - **Herstellung der Sohlplatte Kesselhaus (+5,80 m NHN)**
 - **Herstellung der Sohlplatte Mehrzweckgebäude (+5,80 m NHN)**
- 2 Die Zulassung des vorzeitigen Beginns beruht auf §§ 16 und 8a sowie § 6 BImSchG i.V.m. §§ 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV)² und Nr. 8.1.1.3 des Anhang 1 zur 4. BImSchV.
- 3 Der Zulassung liegen die im Anhang aufgeführten Unterlagen des Genehmigungsantrags zur Erweiterung der Klärschlammverbrennungsanlage inklusive der Verpflichtungserklärung nach § 8a Abs. 1 Ziffer 3 BImSchG vom 10.01.2023 zugrunde.
- 4 **Vorbehalte / Hinweise**
 - 4.1 Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung jederzeit widerrufen werden kann. Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt (§ 8a Abs. 2 BImSchG).
 - 4.2 Die Verpflichtungserklärung nach § 8a Abs. 1 Ziffer 3 BImSchG der Trägerin des Vorhabens, alle bis zur Entscheidung über den Genehmigungsantrag durch die Errichtung der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen und, falls das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen, liegt dieser Zulassung zugrunde.
 - 4.3 Mit Bestandskraft des Genehmigungsbescheids zum beantragten Vorhaben endet die Gestattungswirkung dieses Bescheids auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a Abs.1 BImSchG.

² Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799) geändert worden ist

- 4.4 Die Regelungen der ersten, zweiten und dritten Zulassung zum vorzeitigen Beginn nach § 8a BImSchG vom 27.07.2021 (Gz. I12-BA06862-176/2020-1), vom 05.04.2022 (Gz. I12- I12-BA06862-176/2020-2) und vom 14.03.2023 (Gz. I12- I12-BA06862-176/2020-3) gelten fort.
- 4.5 Die Zulassung des vorzeitigen Beginns entfaltet weder für die Erteilung der Genehmigung nach § 16 BImSchG noch für die Erteilung von anderen, von der Konzentrationswirkung gemäß § 13 BImSchG nicht erfassten behördlichen Entscheidungen wie z.B. die erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse zur Baugruben-Wasserhaltung, Versickerung von Baugrubenwasser und Direktleitung von Baugrubenwasser, die gesondert einzuholen sind, eine Bindungswirkung.
- 5 Anordnung der sofortigen Vollziehung**
Die sofortige Vollziehung dieses Bescheides wird angeordnet.

II

Inhalts- und Nebenbestimmungen

1 Allgemeines

- 1.1 Diese Zulassung mit Anhängen ist am geplanten Anlagenstandort aufzubewahren und auf Nachfrage der jeweiligen Vertreterin bzw. dem jeweiligen Vertreter der zuständigen Behörde zur Einsicht vorzulegen.
- 1.2 Bei der Umsetzung der Baumaßnahmen sind die einschlägigen Vorschriften sowie der Stand der Technik zu beachten und einzuhalten.

2 Baurechtliche Bestimmungen

Zuständige Bauaufsichtsbehörde:

Hamburg Port Authority (HPA)
Bauprüfabteilung Hafen
Neuer Wandrahm 4
20457 Hamburg

- 2.1 Die Bauarbeiten dürfen nur so weit ausgeführt werden, wie in bautechnischer Hinsicht geprüfte und genehmigte Bauvorlagen vorliegen.
- 2.2 Der Beginn der Ausführung ist der Bauaufsichtsbehörde spätestens eine Woche vorher mitzuteilen (§ 72a Abs. 4 HBauO). Dafür ist der Vordruck auf der Internetseite www.hamburg.de/formulardownload/103154/formulare-bauaemter.html zu verwenden. Alternativ kann die Information auch über den Online-dienst "Anzeige Bau-, Abbruch- und Wiederaufnahmebeginn " <https://service-portal.hamburg.de/HamburgGateway/Service/List?id=502> elektronisch eingereicht werden.

- 2.3 Die Bauherrin oder der Bauherr hat die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung mindestens zwei Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Dies gilt nicht für die Beseitigung von Anlagen und die Errichtung von nicht baulichen Werbeanlagen (§ 77 Abs. 2 HBauO).

Hinweis:

Weitere Hinweise, Merkblätter und Broschüren zur Bauausführung gibt es unter dem Link: <http://www.hamburg.de/baugenehmigung/583468/start-merkblaetter.html>Genehmigung/583468/start-merkblaetter.html".

- 2.4 Das Bauvorhaben ist nach den anerkannten Regeln der Technik auszuführen.

3 Immissionsschutz

Zuständige Dienststelle:

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft
Amt Immissionsschutz und Abfallwirtschaft
Abteilung Betrieblicher Immissionsschutz
Referat Energieerzeugung und Abfallverbrennung
Neuenfelder Straße 19
21109 Hamburg

- 3.1 Die durch die Baumaßnahmen bedingte Staubbelastung ist insbesondere durch folgende Maßnahmen auf ein Minimum zu reduzieren:
- Sofern die witterungsbedingte Feuchte des Bodens nicht ausreicht, ist die Staubentwicklung durch Feuchthaltung des Bodens zu mindern.
 - Aufhaldungen von Aushub-/ Baumaterial sind zum Schutz vor Verwehung geeignet abzudecken bzw. zu befeuchten.
 - Es ist eine ausreichende Materialfeuchte sowie eine staubarme Handhabung des Materials (z. B. Minimierung der Fallhöhe bei Umschlagvorgängen) sicherzustellen.
 - Bei Bedarf sind Fahrzeuge und Reifen zur Vermeidung von Fahrbahnverschmutzungen regelmäßig zu reinigen. Falls erforderlich, sind die Reifen der Baumaschinen und LKW beim Verlassen des Baustellengeländes durch eine Reifenwaschanlage zu reinigen.
 - Die öffentlichen Verkehrsflächen (umliegende städtische Straßen) sind regelmäßig, falls notwendig mehrmals täglich, durch eine Kehmaschine zu reinigen.

4 Arbeitsschutz

Zuständige Dienststelle:

Behörde für Justiz und Verbraucherschutz
Amt für Arbeitsschutz
Billstraße 80
20539 Hamburg

- 4.1 Vor Beginn der Bodenarbeiten ist bezüglich der Altlastenhinweisfläche bzw. Ergebnisse der Bodenuntersuchungen eine Gefährdungsbeurteilung entsprechend Technischer Regeln für Gefahrstoffe, TRGS 524 „Schutzmaßnahmen für Tätigkeiten in kontaminierten Bereichen“ zu erstellen. Hierbei müssen alle Tätigkeiten, Arbeitsplätze, Arbeitsmittel, etc. berücksichtigt werden.
- 4.2 Auf Grundlage dieser Gefährdungsbeurteilung hat der Betrieb die erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen festzulegen und deren Durchführung und Wirksamkeit zu kontrollieren. Die Gefährdungsbeurteilung ist schriftlich zu dokumentieren (§§ 5 und 6 Gefahrstoffverordnung).

5 Abwasserbeseitigung

Zuständige Dienststelle:

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft
Amt Immissionsschutz und Abfallwirtschaft
Abteilung Betrieblicher Immissionsschutz
Referat Energieerzeugung und Abfallverbrennung
Neuenfelder Straße 19
21109 Hamburg

Einleitungsgenehmigung nach § 11a HmbAbwG³ für Baugrubenwasser

Einleitungsstelle: **Mischwassersiel in der nicht öffentlichen Betriebsstraße „Am Kohlenschiffhafen“**

Das anfallende Grundwasser zur Grundwasserabsenkung/ Trockenhaltung der Baugrube darf frühestens ab dem 03.04.23, **längstens bis zum 03.04.2024**, über die Schächte **5783, 6765 und 6766** (siehe Antragspläne) in das Mischwassersiel eingeleitet werden. Bei der Einleitung darf ein maximaler Volumenstrom von **30 m³/h** nicht überschritten werden.

- 5.1 Vor Beginn der Einleitung sind mit dem Klärwerksbetreiber des Klärwerks Köhlbrandhöft, die Einleitungsstelle, der Einleitungsbeginn sowie die technischen Details der Einleitung abzustimmen.

³ Hamburgisches Abwassergesetz in der Fassung vom 24. Juli 2001, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (HmbGVBl. S. 19, 27)

- 5.2 Die eingeleitete Wassermenge ist über einen kalibrierten und für den einzuleitenden Volumenstrom geeigneten Wasserzähler zu erfassen. Der Wasserzähler ist in Fließrichtung hinter dem Sandfang/der Abwasserbehandlung anzuordnen.
- 5.3 Zur Vermeidung des Sand- und Bodeneintrages ist ein ausreichend dimensionierter Sandfang einzubauen und zu betreiben.
- 5.4 Folgender Grenzwert - ermittelt aus der Stichprobe - ist einzuhalten:

<u>Parameter</u>	<u>Grenzwert</u>
Absetzbare Stoffe	0,5 ml/l in 0,5 h

- 5.5 Maßnahmen zur Eigenüberwachung gemäß § 17a HmbAbwG
- 5.5.1 Arbeitstäglich ist der störungsfreie Betrieb der Behandlungsanlage zu überprüfen. Dabei ist die Anlage durch Sichtkontrolle auf Funktion, Auffälligkeiten, Dichtheit der Behälter und Leitungen, Kontrolle der Auffangeinrichtungen sowie der Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage zu überprüfen.
- 5.5.2 Im Ablauf der Anlage (Sandfang/ Abwasserbehandlung) ist eine geeignete Probenahmestelle einzurichten. Dort sind drei Stichproben am ersten Tag nach Einleitungsbeginn und dann ausgehend von diesem Termin wiederkehrend alle 14 Tage zu entnehmen. Die Proben sind schnellstmöglich auf den unter Ziffer 5.4 genannten Parameter zu untersuchen.
- 5.6 Der zuständigen Dienststelle sind die Ergebnisse der Eigenüberwachung spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Probenahme zuzusenden. Überschreitungen sind gesondert auszuweisen und unverzüglich mitzuteilen.
- 5.7 Ergeben sich aufgrund von Ergebnissen der Eigenüberwachung oder auf andere Weise Hinweise darauf, dass der unter Ziffer 5.4 aufgeführte Überwachungswert nicht eingehalten werden kann, ist dies der im Briefkopf genannten Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen und ggf. die Erfordernis sowie Art und Umfang weiter gehender Behandlungsmaßnahmen abzustimmen. Es bleibt der Behörde vorbehalten, aufgrund der Analysenergebnisse die Untersuchung weiterer Parameter, eine weiter gehende Abwasserbehandlung oder die zeitweilige Untersagung der Einleitung zu verfügen.
- 5.8 Nach dem Ende dieser befristeten Einleitung ist die Entwässerungsanlage für das Einleiten des Baugrubenwassers rückzubauen. Die Nutzung als Drainagewasserableitung nach der Bauzeit ist unzulässig.

5.9 Hinweise

- 5.9.1 Die Einleitungsgenehmigung ist widerruflich und kann mit weiteren Nebenbestimmungen verbunden werden (§ 11a Absatz 1 HmbAbwG).
- 5.9.2 Nach § 26 HmbAbwG handelt ordnungswidrig, wer einer vollziehbaren Nebenbestimmung der Einleitungsgenehmigung zuwiderhandelt. Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu € 50.000,00 geahndet werden.
- 5.9.3 Analysen- bzw. Messverfahren:
Den Grenzwerten liegen die für die Freie und Hansestadt Hamburg durch Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger verbindlich eingeführten Analysen- bzw. Messverfahren zugrunde, die auch für die Selbstüberwachung anzuwenden sind.
Weitere Informationen sind im Internet abrufbar unter: www.hamburg.de/abwasser.

6 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Zuständige Dienststelle

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft
Amt Immissionsschutz und Abfallwirtschaft
Referat Energieerzeugung und Abfallverbrennung - I 12
Neuenfelder Straße 19
21109 Hamburg

- 6.1 Es ist sicherzustellen, dass eine Boden- bzw. Grundwasserverunreinigung durch in mobilen Tankstellen, Baumaschinen, Geräten und Fahrzeugen vorhandene wassergefährdende Stoffe wie Kraftstoff, Hydrauliköl, Schmieröl oder Kühlflüssigkeit nicht zu besorgen ist. Daher ist der Umgang mit solchen Stoffen wie z.B. Betankungen nur auf geeigneten Flächen vorzunehmen. Die eingesetzten Maschinen, Fahrzeuge, Geräte sind zudem regelmäßig durch das Betriebspersonal auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.
- 6.2 Zur Aufnahme von Stoffen im Leckagefall auf der Baustelle sind geeignete Adsorptionsmittel bereit zu halten. Bei eingetretenen Leckagen sind Aufsaugmaterialien bzw. verunreinigter Boden unverzüglich aufzunehmen und in einem dafür geeigneten Behälter bis zur ordnungsgemäßen Entsorgung zu sammeln und sicher zwischenzulagern.

7 Boden- und Grundwasserschutz

Zuständige Dienststelle

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft
Amt Wasser, Abwasser und Geologie
Abteilung Wasserwirtschaft – W1
Neuenfelder Straße 19
21109 Hamburg

- 7.1 Ein Eintrag von Schadstoffen in den Boden und das Grundwasser ist auch auf den temporären Baustelleneinrichtungsflächen zu verhindern.
- 7.2 Bei der Bauwerksgründung ist darauf zu achten, dass keine Verschleppung von Schadstoffen durch die Pfähle stattfindet.

8 Abfallwirtschaft und Reststoffe

Zuständige Dienststelle für die Betriebsüberwachung:

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft
Amt Immissionsschutz und Abfallwirtschaft
Referat Energieerzeugung und Abfallverbrennung - I 12
Neuenfelder Straße 19
21109 Hamburg

- 8.1.1 Die Baumaßnahmen sind so durchzuführen, dass Abfälle vermieden werden. Nicht vermeidbare Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder, soweit Verwertung oder Vermeidung technisch nicht möglich oder unzumutbar sind, ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen. Dabei sind die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des nachgeordneten Regelwerkes zu beachten.
- 8.1.2 Die anfallenden Abfälle (z.B. Bodenaushub, Bauschutt (Beton), Baustellenabfälle usw.) sind am Anfallort getrennt zu erfassen und nicht zu vermischen und einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zuzuführen. Für die Entsorgung des anfallenden Bodenaushubs und Bauschutts sind entsprechend der Forderungen der Entsorgungsanlage ggf. weitere Deklarationsanalysen (z.B. Analysen nach Deponieverordnung oder LAGA - Länderarbeitsgemeinschaft Abfall [Mitteilung Nr. 20 Teil II vom 05.11.2004 für Bodenmaterial oder Technische Regel vom 06.11.1997 für Straßenaufbruch und Bauschutt]) zu erstellen.

9 Hochwasserschutz

Zuständige Dienststelle:

Hamburg Port Authority
Wasserbehörde -PA23-
Neuer Wandrahm 4
20457 Hamburg

9.1 Allgemeine Anforderungen

9.1.1 Der Wasserbehörde -HPA PA23- ist für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 65 HWaG folgendes anzuzeigen bzw. zu übersenden:

- Ansprechpartner des federführenden Unternehmens zur Bauausführung
- Ansprechpartner des ggf. mit der Bauaufsicht beauftragten Ingenieurbüros
- Aktueller Bauzeitenplan

9.1.2 Wechsel in Personen/Unternehmen sind der o.g. Dienststelle schriftlich mitzuteilen. (§ 65 HWaG)

9.1.3 Baubeginn und Ende der Arbeiten sind der Wasserbehörde -HPA PA23- rechtzeitig schriftlich anzuzeigen. (§ 65 HWaG)

9.2 Polderrechtliche Anforderungen

9.2.1 Der Zulassungsinhaber hat mit dem Hochwasserschutzbeauftragten und dem Poldereinsatzleiter voraussichtliche Auswirkungen der Baustelleneinrichtung und der Bauausführung auf die Verteidigungsvorsorge und die planmäßige Durchführung der Verteidigung hin zu prüfen. Diese Prüfung ist dem Baufortschritt entsprechend in geeigneter Weise fortzusetzen (§ 20 PolderO).

9.2.2 Der Zulassungsinhaber hat alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um zu verhindern, dass durch die Baumaßnahme/Nutzung die Sicherheit der privaten Hochwasserschutzanlage beeinträchtigt wird. Falls dennoch Störungen entstehen, die

- die Funktionsfähigkeit der privaten Hochwasserschutzanlage,
- die Verteidigung der privaten Hochwasserschutzanlage im Sturmflutfall beeinträchtigen,

ist dies der Wasserbehörde und dem Hochwasserschutzbeauftragten unverzüglich anzuzeigen. Ferner hat der Zulassungsinhaber sofort geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Störung zu veranlassen. (§ 20 PolderO)

9.2.3 Die Hochwasserschutzanlage einschließlich der Schutzstreifen von 5 m Breite ist von Auflasten größer 10 kN/m² freizuhalten. Das gilt auch für Zwischenbauzustände. Bei größeren Auflasten ist die Unschädlichkeit für die Hochwasserschutzanlage nachzuweisen. (§ 17 PolderO)

9.3 Hinweise:

Das Vorhaben ist nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften auszuführen. Insbesondere sind zu beachten:

- die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG),
- die Vorschriften des Hamburgischen Wassergesetzes (HWaG),
- die aufgrund des WHG und HWaG erlassenen Rechtsvorschriften,
- die allgemein anerkannten Regeln der Technik.

III Begründung

1 Antragsgegenstand

Mit Antrag vom 20.11.2020, eingegangen am 27.11.2020, zuletzt vervollständigt am 02.12.2022, beantragte die Hamburger Stadtentwässerung A.ö.R. die Genehmigung nach § 16 BImSchG zur Änderung einer Klärschlammverbrennungsanlage durch die Erweiterung um eine vierte Verbrennungslinie mit einer Durchsatzkapazität von 4,5 Tonnen nicht gefährlichen Abfällen je Stunde sowie Nebenanlagen.

Zusätzlich zum Genehmigungsantrag für das Gesamtvorhaben wurde am 18.05.2021 und 20.05.2021 eine erste Zulassung zum vorzeitigen Beginn nach § 8a BImSchG beantragt (Posteingang 31.05.2021), die um eine erweiterte zweite Zulassung zum vorzeitigen Beginn nach § 8a BImSchG vom 22.02.2022, eingegangen am 24.02.2022, ergänzt wurde. Beide Anträge wurden am 27.07.21 (I12-BA06862-176/2020-1) bzw. am 05.04.22 (I12-BA06862-176/2020-2) antragsgemäß beschieden. Eine weitere Ergänzung erfolgte durch den dritten Antrag auf Zulassung zum vorzeitigen Beginn nach § 8a BImSchG vom 05.01.2023, eingegangen am 16.01.2023, der am 14.03.2023 (I12-BA06862-176/2020-3) mit einem geringeren Zulassungsumfang beschieden wurde, weil die brandschutztechnischen Antragsunterlagen in wesentlichen Teilen unvollständig waren. Mit dem hier gegenständlichen Antrag über die vierte Zulassung zum vorzeitigen Beginn gemäß § 8a BImSchG wurden folgende Maßnahmen beantragt:

- **Erdarbeiten für Fundamentherstellung und Leitungsgräben**
- **Leitungsbau (Hausanschlüsse)**
- **Erdungsanlagen**
- **Tagwasserhaltung für die Baugruben inkl. Einleitung in ein Mischwassersiel**
- **Tiefgründungsarbeiten für Kranaufstellung**
- **Stahlbetonbau und Stahlbetonfertigteiltbau (Sohle, Wände, Stützen, Decken)**

- **Stahlbauarbeiten (Bühnen, Fassadenelemente, Gitterroste, Geländer, Treppenturm)**
- **Mauerwerksarbeiten**
- **Dämmarbeiten (nicht brennbar)**
- **Ausbaugewerke (Türen, Fenster, Malerarbeiten)**

2 Feststellung zum Genehmigungsverfahren

2.1 Genehmigungsbedürftigkeit

Das beantragte Vorhaben umfasst die Änderung einer Klärschlammverbrennungsanlage durch die Erweiterung um eine vierte Verbrennungslinie mit einer Durchsatzkapazität von 4,5 Tonnen nicht gefährlichen Abfällen je Stunde. Die Änderung einer Anlage zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger Abfälle, Deponiegas oder anderer gasförmiger Stoffe mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren, insbesondere Entgasung, Plasmaverfahren, Pyrolyse, Vergasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren mit einer Durchsatzkapazität von 3 Tonnen nicht gefährlichen Abfällen oder mehr je Stunde, bedarf der Genehmigung nach § 16 Abs.1 BImSchG i.V.m. den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und der Nr. 8.1.1.3 des Anhang 1 der 4. BImSchV. Die vierte Verbrennungslinie überschreitet dementsprechend bereits für sich betrachtet die Genehmigungsschwelle der Durchsatzkapazität von 3 Tonnen pro Stunde.

Zusätzlich zur Änderung der Klärschlammverbrennungsanlage (Hauptanlage) wurde die Errichtung und der Betrieb von Nebenanlagen beantragt, die eigenständig nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig sind. Die drei beantragten Klärschlamm Trockner haben eine Durchsatzkapazität von 516 Tonnen pro Tag. Die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur physikalisch-chemischen Behandlung, insbesondere zum Destillieren, Trocknen oder Verdampfen, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen bei nicht gefährlichen Abfällen von 50 Tonnen je Tag oder mehr bedarf der Genehmigung nach § 16 Abs.1 BImSchG i.V.m. den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und der Nr. 8.10.2.1 des Anhang 1 der 4. BImSchV.

Zudem wurden zwei Silos zur Lagerung von Nassschlamm mit einer Lagerkapazität von 2.600 m³ beantragt. Die Silos sind als Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden, bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr, genehmigungsbedürftig nach § 16 Abs. 2 BImSchG i.V.m. den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und der Nr. 8.12.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV.

2.2 Verfahrenentscheidung

Das beantragte Vorhaben betrifft die Nr. 8.1.1.3 des Anhang 1 der 4. BImSchV. Genehmigungsverfahren für Anlagen, die in der Spalte c mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind, sind nach § 2 der 4. BImSchV in einem Verfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 10 BImSchG durchzuführen.

Die Anlagen nach den Nummern 8.10.2.1 und 8.12.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV werden nach § 1 Absatz 4 der 4. BImSchV als Nebenanlagen zur Klärschlammverbrennungsanlage genehmigt.

2.3 Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der geplanten Änderung der Klärschlammverbrennungsanlage war zu prüfen, ob es sich hierbei um ein Vorhaben im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)⁴ handelt, für welches gemäß den §§ 6 bis 14 UVPG die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht. Die Prüfung hat ergeben, dass für das beantragte Vorhaben nach Nr. 8.1.1.2 der Anlage 1 zum UVPG eine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht.

3 Verfahren, öffentliche Bekanntmachung

Nach Vervollständigung der Antragsunterlagen erfolgte am 06.04.2021 die öffentliche Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger sowie zeitgleich im Hamburger Abendblatt und der Hamburger Morgenpost. Darüber hinaus wurde das Vorhaben auch auf der Internetseite der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft unter der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ bekannt gegeben. Die Antragsunterlagen wurden zur Beteiligung der Öffentlichkeit in der Zeit vom 13.04.2021 bis 12.05.2021 in der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Neuenfelder Str. 19, 21109 Hamburg zur Einsichtnahme ausgelegt. Darüber hinaus sind die Antragsunterlagen nebst UVP-Bericht im Internet im UVP-Portal der Bundesländer einsehbar. Die Einwendungsfrist endete am 11. Juni 2021.

Für die Zulassung des vorzeitigen Beginns der in Abschnitt III Nummer 1 genannten Maßnahmen sind wasserrechtliche Erlaubnisse zur Baugruben-Wasserhaltung in einem gesonderten Verfahren zu beantragen und zu regeln.

Nach § 10 Abs. 5 BImSchG erfolgt eine zeitliche als auch inhaltliche Koordination dieser verschiedenen Zulassungsverfahren (s. a. § 11 und 11a der 9. BImSchV sowie § 11 WHG, § 95 Abs. 2 HWaG). Dieses Erlaubnisverfahren erfolgt ebenfalls mit Öffentlichkeitsbeteiligung.

⁴ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist

4 Voraussetzungen für die Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a Abs. 1 BImSchG

Gemäß § 8a Abs. 1 BImSchG soll die Genehmigungsbehörde in einem Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung auf Antrag vorläufig zulassen, dass bereits vor Erteilung der Genehmigung mit der Errichtung der Anlage begonnen wird, wenn

1. mit einer Entscheidung zugunsten der Antragstellerin für das Gesamtvorhaben gerechnet werden kann,
2. ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse der Antragstellerin an dem vorzeitigen Beginn besteht und
3. die Antragstellerin sich verpflichtet, alle bis zur Entscheidung durch die Errichtung der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen und, wenn das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen.

4.1 Gegenstand der Zulassung

Gegenstand der Zulassung sind folgende Maßnahmen:

- Erdarbeiten für Fundamentherstellung und Leitungsgräben
- Leitungsbau (Kabelleerrohre und Hauanschlüsse)
- Erdungsanlagen
- Tagwasserhaltung für die Baugruben inkl. Einleitung in ein Mischwassersiel
- Tiefgründungsarbeiten für Krane
- Herstellung der Sohlplatte Kesselhaus (+5,80 m NHN)
- Herstellung der Sohlplatte Mehrzweckgebäude (+5,80 m NHN)

Es handelt sich hierbei um Maßnahmen, die als Beginn der Errichtung im Sinne von § 8a Abs. 1 BImSchG anzusehen sind. Zum Beginn der Errichtung gehören der Beginn aller tatsächlichen Handlungen, die der Errichtung der Anlagen dienen, wie Ausschachtungs-, Fundamentierungs- und Bauarbeiten, Aufstellen von Maschinen und Geräten. Hierzu gehören auch bauvorbereitende Maßnahmen, wie z. B. die Baufeldräumung. Mit den o. g. Maßnahmen manifestiert die Antragstellerin ihre Standortentscheidung.

4.2 Reversibilität der Maßnahmen

Die von der Antragstellerin im Rahmen der Zulassung des vorzeitigen Beginns beantragten Maßnahmen lassen sich wieder rückgängig machen. Generell gibt es standardisierte bautechnische Verfahren für den Abbruch und Rückbau von baulichen Anlagen. Alle offenen Baugruben können wieder fachgerecht verfüllt werden und die Gründungen können rückgebaut werden. Insgesamt werden durch die mit der Zulassung des vorzeitigen Beginns gestatteten Maßnahmen keine irreversiblen Schäden verursacht.

4.3 Positive Prognose / Wahrscheinlichkeit der Genehmigungserteilung / Voraussichtliche Erteilung der Genehmigung

Es besteht die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass die Genehmigsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen und eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage erteilt werden kann. Mit einer Entscheidung zugunsten der Antragstellerin im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren kann gerechnet werden. Einer Genehmigung stehen nach derzeitigem Erkenntnisstand keine Hindernisse entgegen, die nicht durch Nebenbestimmungen beseitigt werden könnten. Diese prognostizierende Beurteilung beruht auf folgenden Erkenntnissen bzw. Erkenntnisquellen: Antragsunterlagen, UVP-Bericht, sowie die Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden.

4.3.1 Vollständige Antragsunterlagen, Prüfung der Immissionsschutzbehörde

Die entscheidungserheblichen Antragsunterlagen liegen in einem Umfang vor, der - unter Berücksichtigung der vom Antrag nach § 8a BImSchG umfassten Maßnahmen - eine hinreichende Prüfung der Genehmigungsfähigkeit des Gesamtvorhabens ermöglicht. Hinsichtlich des Immissionsschutzes hat die nach Nr. 3.3. Abs. 1 Satz 2 der TA Luft gebotene summarische Prüfung der Genehmigungsbehörde ergeben, dass mit einer Entscheidung zugunsten der Antragstellerin gerechnet werden kann. Insbesondere den Anforderungen zur Luftreinhaltung kann jedenfalls bei Beachtung ggf. noch festzulegender Auflagen entsprochen werden, ohne dass die Durchführung der nach § 8a BImSchG hier zugelassenen Arbeiten in Frage gestellt ist.

4.3.2 Stellungnahmen andere Behörden

Die Genehmigungsbehörde hat zudem die Stellungnahmen der nach § 10 Abs. 5 BImSchG am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Träger öffentlicher Belange eingeholt. Bis auf die Stellungnahmen der Bauprüfung und der Feuerwehr ergaben alle Stellungnahmen, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Gesamtvorhaben bestehen. Von Seiten der Bauprüfung und der Feuerwehr konnte wegen unvollständiger brandschutztechnischer Antragsunterlagen zum jetzigen Zeitpunkt nicht dem gesamten beantragten Umfang des 4. Antrags auf Zulassung zum vorzeitigen Beginn gemäß § 8a BImSchG zugestimmt werden. So wurden folgende Arbeiten nicht zugelassen:

- Stahlbetonbau und Stahlbetonfertigteiltbau (Stützen, Decken)
- Stahlbauarbeiten (Bühnen, Fassadenelemente, Gitterroste, Geländer, Treppenturm)
- Mauerwerksarbeiten
- Dämmarbeiten (nicht brennbar)
- Mauerwerksarbeiten
- Ausbaugewerke (Türen, Fenster, Malerarbeiten)

Aus bauordnungsrechtlicher und brandschutztechnischer Sicht wurden nur Arbeiten zugelassen, die unabhängig von der noch nicht abgeschlossenen Prüfung des Brandschutzgutachtens mit Brandschutzplänen sind.

Die inhaltlichen Anforderungen der Stellungnahmen sind unter Abschnitt II dieses Zulassungsbescheides als Inhalts- und Nebenbestimmungen aufgenommen worden.

4.3.3 Umweltverträglichkeitsprüfung

Am 26.02.2019 wurde auf Antrag der Hamburger Stadtentwässerung A.ö.R. der Scoping-Termin durchgeführt, um den Untersuchungsumfang für den UVP-Bericht zu klären. Am 28.08.2019 erfolgte durch die Genehmigungsbehörde unter Beteiligung der Fachbehörden, der Träger öffentlicher Belange, der betroffenen Dritte und der Umweltverbände dann die Festlegung des Untersuchungsrahmens.

Der Zweck und Auftrag der UVP ist es, gemäß § 1 UVPG sicherzustellen, dass die Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden und dass das Ergebnis der Prüfung so früh wie möglich bei allen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt wird.

Die UVP ist gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 UVPG auch bei der Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG zu berücksichtigen. Die UVP braucht jedoch nicht vor der Prognose des § 8a Abs. 1 Nr. 1 vollständig abgeschlossen sein.

Nach den im Verlauf der bisherigen behördlichen Prüfung gewonnenen Erkenntnisse, insbesondere dem UVP-Bericht, bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die Genehmigung des Gesamtvorhabens wegen fehlender Umweltverträglichkeit versagt werden könnte. Auch im Hinblick auf die Umweltverträglichkeitsprüfung kann mit einer Entscheidung zugunsten der Antragstellerin, ggf. unter Bedingungen und Auflagen, gerechnet werden. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass hier mit der Zulassung des vorzeitigen Beginns nur bauvorbereitende Maßnahmen gestattet werden, die wieder rückgängig gemacht werden können.

4.3.4 Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Antragsunterlagen (inklusive des UVP-Berichts) sind vom 13.04.2021 bis zum 12.05.2021 ausgelegt worden. Die Einwendungsfrist endete am 11.06.2021. Es ist eine fristgerechte Einwendung eingegangen, die dem Vorhaben und dieser Zulassung jedoch nicht entgegensteht.

4.3.5 Öffentliches Interesse, berechtigtes Interesse der Antragstellerin

Es besteht ein öffentliches Interesse an dem vorzeitigen Beginn im Sinne von § 8a Abs. 1 Nr. 2 BImSchG.

Das Vorhaben bildet einen wesentlichen Beitrag zur Entsorgungssicherheit für Klärschlamm. Die Hamburger Stadtentwässerung hat sich in einem öffentlich-

rechtlichen Vertrag verpflichtet, gemeinsam den Schlamm der Kooperationsparte AZV Südholstein, Entsorgungsbetriebe Lübeck und der Stadt Hamburg in der VERA zu behandeln. Um die Entsorgungssicherheit für diese Klärschlämme zu erreichen, muss bis zum 31.12.2024 die Erweiterung der VERA fertiggestellt sein. Für die Einhaltung des Termins ist unter Berücksichtigung aller Bauabläufe ein frühestmöglicher Baubeginn erforderlich. Die Baumaßnahmen, die Gegenstand dieses Bescheids sind, werden nun notwendig, damit die nachfolgenden Baumaßnahmen des Hoch- und Anlagenbaus nicht verzögert werden.

Die Antragstellerin macht zudem ein berechtigtes wirtschaftliches Interesse geltend. Infolge des Bauablaufs müssen Beschleunigungsmaßnahmen ergriffen werden, damit die Wirtschaftlichkeit des Projekts nicht beeinträchtigt wird.

4.4 Risikoübernahme (§ 8a Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Mit der unterzeichneten Erklärung vom 05.01.2023 verpflichtet sich die Antragstellerin für den Fall, dass die Genehmigung für die Erweiterung der Klärschlammverbrennungsanlage nicht erteilt wird, den vorherigen Zustand wiederherzustellen und die durch die Errichtung der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen.

4.5 Kein atypischer Fall

Nach § 8a Abs. 1 BImSchG soll die Behörde den vorzeitigen Beginn der Maßnahmen zulassen, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen. Die Voraussetzungen liegen vor. Für einen atypischen Fall, der ein Abweichen von dieser Soll-Vorschrift rechtfertigen würde, sind keine Anhaltspunkte ersichtlich.

5 Begründung der Nebenbestimmungen

Die vorstehenden Inhalts- und Nebenbestimmungen sind begründet durch den Schutz und die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft sowie durch den notwendigen Schutz der im Betrieb Beschäftigten.

Sie sind verhältnismäßig und entsprechen dem Stand der Technik.

5.1 Einleitungsgenehmigung nach § 11a HmbAbwG für Baugrubenwasser (Abschnitt II, Ziffer 5)

Im Rahmen der Baumaßnahmen ist zur Trockenhaltung der Baugrube eine Grundwasserabsenkung erforderlich, welche in einem gesonderten Verfahren über eine wasserrechtliche Erlaubnis beantragt wurde. Im Zuge der Grundwasserabsenkung fällt Baugrubenwasser an. Um die Qualität des eingeleiteten Baugrubenwassers sicherzustellen, wurden die Installation eines Sandfangs und der Grenzwert von 0,5 ml/l in 0,5 h für absetzbare Stoffe als Inhalts- und Nebenbestimmung festgelegt. Trotz des erhöhten Eisen-Wertes im Baugrubenwasser wurde der Einleitung von Seiten des Betreibers des Klärwerks

Köhlbrandhöft mit der Begründung zugestimmt, dass dort selbst Eisensalz für die Phosphatfällung zugegeben wird und daher kein Grenzwert für Eisen im Baugrubenwasser erforderlich ist.

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse.

6 Begründung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80a Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)⁵ kann die Behörde auf Antrag des Begünstigten die sofortige Vollziehung anordnen, wenn sie im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegt. Eine solche Anordnung der sofortigen Vollziehung ist bei Verwaltungsakten mit Doppelwirkung, wie hier bei der Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG, nicht erst dann möglich, nachdem ein Dritter einen Rechtsbehelf eingelegt hat, sondern auch schon bei Erlass des Verwaltungsaktes (siehe Kopp, VwGO, 21. Aufl., § 80a Rn. 8).

Bei Verwaltungsakten mit Doppelwirkung ist das Interesse des Begünstigten an der sofortigen Vollziehung gegen das Interesse eines möglicherweise belasteten Dritten an der aufschiebenden Wirkung abzuwägen. Es stehen sich hier insbesondere gegenüber das Interesse eines belasteten Dritten, dass keine vollendeten Tatsachen geschaffen werden, und das Interesse der begünstigten Antragstellerin, dass Nachteile durch die Verzögerung der Ausnutzung des begünstigenden Verwaltungsaktes, der Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG, vermieden werden.

Die Behörde hat sich bei ihrer Abwägung primär daran zu orientieren, ob der Verwaltungsakt offensichtlich rechtmäßig ist oder ob der Rechtsbehelf offensichtlich Aussicht auf Erfolg hat (siehe Finkelnburg u.a., Vorläufiger Rechtsschutz im Verwaltungsstreitverfahren, 6. Aufl. Rn. 806). Denn bei Verwaltungsakten mit Doppelwirkung ist die Rechtsposition des Genehmigungsempfängers grundsätzlich nicht weniger schützenswert als diejenige des Drittbetroffenen (siehe Schoch in Schoch/Schneider/Bier, VwGO § 80a Rn. 24). Hierzu sind die Voraussetzungen zur Anordnung der sofortigen Vollziehung zu prüfen und zu bewerten.

Die Antragstellerin hat mit dem Antrag zur Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG vom 05.01.2023 (Posteingang 16.01.2023) einen Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung zur Durchführung der Maßnahmen der Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG gestellt.

⁵ Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1325) geändert worden ist

Die Maßnahmen umfassen die vorbereitenden Maßnahmen und Baustellen-einrichtung, die Gründungs- und Erdarbeiten der Baugrube West (Brennstoff-annahme) und die Gründungs- und Erdarbeiten der Baugrube Ost (Kesselhaus) am geplanten Anlagenstandort.

Die Antragstellerin macht ein öffentliches Interesse sowie das überwiegende eigene Interesse wie im Folgenden dargestellt geltend.

Öffentliches Interesse

Im Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG legt die Antragstellerin bereits dar, warum ein vorzeitiger Beginn der Maßnahmen im öffentlichen Interesse sowie im überwiegenden eigenen Interesse liegt (s. Abschnitt III, Ziffer 4.3.5). Das öffentliche Interesse ist hier darin zu sehen, dass die Anlage erforderlich ist, um die sichere Entsorgung des Klärschlammes der Metropolregion Hamburg zu gewährleisten.

Überwiegendes Interesse des Antragstellers

Das überwiegende Interesse aus § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO wird mit der Zeitplanung für die Bauausführung begründet. Der Zeitplan für die Umsetzung des Gesamtvorhabens – Änderung der Klärschlammverbrennungsanlage VERA am Standort Köhlbranddeich 3 in 20457 Hamburg – geht von einer voraussichtlichen Inbetriebnahme der Anlage im vierten Quartal 2024 aus. Es liegt daher in ihrem berechtigten Interesse bei diesem komplexen, mehrstufigen Bauvorhaben mit ersten Baumaßnahmen beginnen bzw. diese fortsetzen zu können, um den Inbetriebnahme-Termin und den vertraglichen Abnahmepflichten nachkommen zu können. Hierfür ist es erforderlich, dass die vorbereitenden Maßnahmen vorgezogen werden, damit keine Verzögerungen auftreten. Es soll daher ausgeschlossen werden, dass es zu Verzögerungen durch Aussetzung der Vollziehbarkeit der Zulassung des vorzeitigen Beginns kommt. Dies wird auch aus der Begründung des berechtigten Interesses zur Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG ersichtlich (s. Abschnitt III, Nummer 4.3.5).

Betroffenheit der Interessen Dritter

Aufgrund des Umfangs der hier zur Zulassung beantragten Maßnahmen können sich insbesondere Interessen Dritter auf den Immissionsschutz (insbesondere Staubemissionen und Baulärm) beziehen. Zudem wird das Schutzgut Boden berührt. Mit der Zulassung des vorzeitigen Beginns werden Inhalts- und Nebenbestimmungen aufgenommen, welche den Schutz insbesondere vor Staubemissionen im Rahmen der Bautätigkeit dienen. In Bezug auf den Baustellenlärm wurde die Lärmtechnische Untersuchung zur Erweiterung der VERA - baubedingte Lärmimmissionen – vom 28.04.2020, welche den Antragsunterlagen beiliegt, als Prüfungsgrundlage herangezogen. Hier wird prognostiziert, dass die Beurteilungspegel an schutzwürdigen Immissionsorten die

relevanten Immissionsrichtwerte unterschreiten. Auswirkungen durch Staubemissionen und Baulärm an dem geplanten Anlagenstandort (Industriegebiet), die sich auf die Interessen Dritter auswirken, werden daher nicht gesehen.

Der geplante Standort liegt im Bereich des verfüllten Kohlenschiffhafens und einer langjährigen industriellen Vornutzung, sodass der Bodenaufbau überwiegend durch die anthropogenen Auffüllungen geprägt ist. Es liegen am Standort keine natürlichen Bodenverhältnisse vor, insofern werden keine schutzwürdigen Böden in Anspruch genommen. Ein begründeter Nachteil beim Schutzgut Boden, der sich auf die Interessen Dritter auswirkt, wird nicht gesehen.

Abwägungen durch die Genehmigungsbehörde

Aufgrund einer möglichen Anfechtung der Zulassung des Vorzeitigen Beginns durch Dritte wäre der Beginn bauvorbereitender Maßnahmen und damit auch der Beginn der Realisierung des Vorhabens ohne Vollziehungsanordnung bis zu einer rechtskräftigen Gerichtsentscheidung über die Rechtmäßigkeit des vorzeitigen Beginns hinausgeschoben. Dies hätte zur Folge, dass sich der Beginn der Maßnahme und in der folgenden Terminkette die weitere Realisierung des Projekts erheblich verzögern würde, was die Entsorgungssicherheit für Klärschlamm gefährden könnte.

Demgegenüber sind die Interessen Drittbetroffener dadurch gewahrt, dass die im Rahmen der Zulassung des vorzeitigen Beginns beantragten Maßnahmen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter haben und die beantragten Maßnahmen rückgängig gemacht werden können.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a Abs. 1 BImSchG sind erfüllt. Der Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft kann durch Inhalts- und Nebenbestimmungen sichergestellt und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen werden. Auch durch die Verpflichtung bei einer nicht erteilten Genehmigung für das Vorhaben die Schäden zu ersetzen und den früheren Zustand wiederherzustellen, kann eine Betroffenheit Dritter somit wieder aufgehoben werden. Gegen die Zulassung des vorzeitigen Beginns eingelegte Rechtsbehelfe werden mit hoher Wahrscheinlichkeit erfolglos bleiben. Unter diesen Umständen übersteigt das Verwirklichungsinteresse des Begünstigten das Aufschubinteresse Dritter.

In der Abwägung stellt die Genehmigungsbehörde fest, dass ein öffentliches Interesse und zusätzlich ein überwiegendes Interesse der Antragstellerin vorliegen. In der Abwägung überwiegen daher die Nachteile, die der Antragstellerin drohen, wenn das Vorhaben verzögert würde, gegenüber den Nachteilen, die Dritte hinzunehmen hätten.

IV Gebühren

Dieser Zulassungsbescheid ist gemäß Umweltgebührenordnung⁶ gebührenpflichtig. Es ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid. Für die Gebührenabschlussabrechnung sind der Genehmigungsbehörde umgehend nach der Herstellung die tatsächlich entstandenen Kosten auf dem beigefügten Formblatt (Anlage 1) mitzuteilen.

V Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Widerspruch bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, erhoben werden.

Anhang und Anlagen:

- Anhang 1: Auflistung der Antragsunterlagen, welche der Prüfung zugrunde lagen
- Anlage 1: Formblatt Herstellungskosten

⁶ Umweltgebührenordnung (UmwGebO) vom 5. Dezember 1995 (HmbGVBl. 1995, S. 365), letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 1 § 2 der Verordnung vom 31. Januar 2023 (HmbGVBl. S. 58)

Anhang 1

Auflistung der Antragsunterlagen, welche der Prüfung zugrunde liegen

Kapitel Nr.	Thema	Formular	Unterlagen (Pläne, Gutachten, Sonstiges)
1	Antrag	1.1 1.2 1.3	Inhaltsverzeichnis 1.1 Antrag 1.2 Kurzbeschreibung 1.3 Sonstiges
1	Anlagen zu Kapitel 1	1.3	Genehmigungsbestand Antrag Gewässerschutzbeauftragte Antrag Grenzwerte Bestand Antrag Frischluftbetrieb Mitteilung 52b Buchungsbestätigung Ökokonto
2	Lagepläne	2.1 2.2 2.3 2.4 2.5 2.6 2.7	<ul style="list-style-type: none"> • Topografische Karte 1:25 000 • Grundkarte 1:5 000 • Übersichtsplan • Liegenschaftskarte • Auszug Liegenschaftskataster Flurstücke 1442, 1969 • Mietvertrag HPA • Lageplan • Bauzeichnungen • Werkslage- und Gebäudeplan • Ausschnitt Flächennutzungsplan
3	Anlage und Betrieb	3.1 3.2 3.3 3.4	1. Formblätter 3.1 Verfahrens- und Anlagenbeschreibung 3.2 Angaben zu verwendeten und anfallenden Energien Energieflussbild 3.3 Gliederung der Anlage in Anlagenteile und Betriebseinheiten – Übersicht 3.4 Betriebsgebäude, Maschinen, Apparate, Behälter

Kapitel Nr.	Thema	Formular	Unterlagen (Pläne, Gutachten, Sonstiges)
		3.9	BE 26 Wasseraufbereitung BE 27.1-3 Nebenanlagen Sonstiges Energiekonzept Prozessleitsystem
4	Emissionen und Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage	4.1 4.2 4.3 4.4 4.5 4.6 4.8 4.9 4.10	Art und Ausmaß aller luftverunreinigenden Emissionen einschließlich Gerüchen, die voraussichtlich von der Anlage ausgehen werden Betriebszustand und Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen Quellenverzeichnis Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen Quellenplan Emissionen von staub-, gas-, und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen Schallemissionen Sonstige Emissionen Vorgesehene Maßnahmen zur Überwachung aller Emissionen Emissionsgenehmigung TEHG Sonstiges LTU Baulärm LTU VERA Immissionsprognose Schornsteinhöhenbestimmung
5	Messungen von Emissionen und Immissionen sowie Emissionsminderung	5.1 5.2 5.4	Emissionsminderung Fließbilder über Erfassung, Führung und Behandlung der Abgasströme Abluft-/Abgasreinigung
6	Anlagensicherheit	6.1 6.2 6.2.1 6.2.2 6.4	Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) Technische und organisatorische Schutzmaßnahmen zur Verhinderung und Begrenzung von Störfällen Störfallkonzept Klärwerk Ausbreitungsbetrachtungen Schutzmaßnahmen Allgemeinheit

Kapitel Nr.	Thema	Formular	Unterlagen (Pläne, Gutachten, Sonstiges)
7	Arbeitsschutz	7.1 7.2 7.3	Vorgesehen Maßnahmen zum Arbeitsschutz Verwendung und Lagerung von Gefahrstoffen Explosionsschutz Liste Ex Zonen Pläne
8	Betriebseinstellung	8.1	Vorgesehene Maßnahmen zur Betriebseinstellung
9	Abfälle	9.1 9.2 9.3 9.5	Beschreibung zur Vermeidung und Entsorgung von Abfällen Angaben zum Entsorgungsweg Abfallentsorgungsanlagen – Abfallannahmekatalog Sonstiges
10	Abwasser	10.1 10.2 10.3 10.4 10.5 10.6 10.7 10.8 10.9 10.12	Allgemeine Angaben zur Abwasserwirtschaft Entwässerungsplan Beschreibung der abwasserrelevanten Vorgänge Angaben zu gehandhabten Stoffen Maßnahmen zur Vermeidung von Abwasser Abwasserbehandlung Angaben zum Abwasser am Ort des Abwasseranfalls und vor der Vermischung Abwassertechnisches Fließbild Abwasseranfall und Charakteristik des Rohabwassers Niederschlagsentwässerung
11	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	11.1 11.2 11.3	Beschreibung wassergefährdender Stoffe/Gemische, mit denen umgegangen wird Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe/ Gemische Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe/ Gemische

Kapitel Nr.	Thema	Formu- lar	Unterlagen (Pläne, Gutachten, Sonstiges)
		11.4 11.5	Anlagen zum Abfüllen/ Umschlagen wassergefährdender Stoffe/ Gemische Anlagen zum Herstellen, behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe/ Gemische (HBV-Anlagen)
12	Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz	12.1 12.2 12.3 12.4 12.5 12.6 12.7 12.8	Bauantrag/Bauantrag im vereinfachten Verfahren/Anzeige der Beseitigung von Anlagen/Vorlage in der Genehmigungsfreistellung Bauantrag §62 HBauO. Anlage Gebühren Abweichungsantrag HBauO Baubeschreibung Bauvorlageberechtigung nach § 67 HBauO Nachweis des Brandschutzes (§ 15 BauVorIVO HH) Brandschutzkonzept Standsicherheitsnachweis (§ 14 BauVorIVO HH) andere bautechnische Nachweise (§ 16, 17, 18 BauVorIVO. HH) Angaben über die gesicherte Erschließung Bauantrag 04 656.231-16.3-77.1-001 (1)0010a Überflutungsnachweis_Erweiterung Koehlbrandhoeft Hydraulik Überflutungsnachweis VERA 2 Sonstiges Bauantrag03_12.8Sonstiges 12.3 1393751-ALKISLiegenschaftskarte 12.3.1a Liegenschaftskarte mit VERA2-02 12.3.1b 1393751-1442 ALKISBuchNachweis 12.3.1c ,1393751-1969 ALKISBuchNachweis 12.3.1d 1393751-1442 BS 12.3.1e 1393751-1969 BS 656.231 -16.3-77.1 -001 (1)0003k 656.231 -16.3-77.1 -001 (1)0009c 656.231-16.3-77.1-001 (1)0002i. Kap. 12 Bauantrag 03_12.8.2 Sonstiges 656.231 -16.3-77.1-810(5)0010h 656.231-16.3-77.1-810(5)0011h 656.231 -16.3-77.1 -810(5)0014f 656.231-16.3-77.1-810(5)0012h 656.231-16.3-77.1-810(5)0013g

Kapitel Nr.	Thema	Formu- lar	Unterlagen (Pläne, Gutachten, Sonstiges)
			656.231-16.3-77.1-810(5)0003m 656.231-16.3-77.1-810(5)0004k 656.231-16.3-77.1-810(5)0009f 656.231-16.3-77.1-810(5)0005j 656.231-16.3-77.1-810(5)0006l 656.231-16.3-77.1-810(5)0015e 656.231-16.3-77.1-810(5)0007i 656.231-16.3-77.1-810(5)0008i 656.231-16.3-77.1-810(5)0030f 656.231-16.3-77.1-810(5)0031 f 656.231-16.3-77.1-810(5)0020g 656.231-16.3-77.1-810(5)0021 g 656.231-16.3-77.1-810(5)0025e 656.231-16.3-77.1-810(5)0026d 656.231-16.3-77.1-810(5)0027d 656.231-16.3-77.1-810(5)0028e 656.231-16.3-77.1-810(5)0045d 656.231-16.3-77.1-810(5)0046d 656.231-16.3-77.1-810(5)0065c 656.231-16.3-77.1-810(5)0066c 656.231-16.3-77.1-810(5)0067c 656.231-16.3-77.1-810(5)0060d 656.231-16.3-77.1-810(5)0061 d 656.231-16.3-77.1-810(5)0062c Bauantrag 03_12.8.3 Betriebsbeschreibung Bauantrag 03_12.8.4 Kampfmittel 19_01689_1_Antwort 19_01689_1_Lageplan Bauantrag 03_12.8.5 geotBericht 20200324_2018018_Geo_Köhlbrand_H_Brenn- stoffannahme Anlage 1 Anlage 2 Anlage 3.1 Anlage 3.2 Anlage 3.3 Anlage_4_Versuchsergebnisse Anlage_5.1.1_Kornverteilungskurven_A(S) Anlage_5.1.2_Kornverteilungskurven_A(U) Anlage_5.1.3_Kornverteilungskurven_U Anlage_5.1.4_Kornverteilungskurven_S Anlage_5.2.1_Zustandsgrenzen_BS1~13 Anlage_5.2.2_Zustandsgrenzen_BS3-14 20200131_2018018_Geo_Köhlbrand_E_VERA Anlage 1_Übersichtskarte Anlage 2_Lageplan Anlage 3_Aufschlüsse

Kapitel Nr.	Thema	Formular	Unterlagen (Pläne, Gutachten, Sonstiges)
			Anlage_4.1_Versuchsergebnisse_Klw. Köhlbrandhöft_E Anlage_4.2_Versuchsergebnisse_Klw. Köhlbrandhöft_E Anlage_5.1 Kornverteilungskurven Anlage_5.2-Zustandsgrenzen Kap. 12 Bauantrag 03_12.8.6 Abweichungen
13	Natur Landschaft und Bodenschutz	13.1 13.2, 13.3 13.4 13.5	Angaben zum Betriebsgrundstück und zur Wasserversorgung sowie zu Natur, Landschaft und Bodenschutz Vorprüfung nach §34 BNatSchG Ausgangszustandsbericht für Anlagen nach der IE-RL Sonstiges Ausgangszustandsbericht mit Anlagen FFH-Vorprüfung Auskunft aus dem Altlasthinweiskataster Hamburg
14	Klärung des UVP-Erfordernisses	14.1 14.2 14.3 14.3a 14.4	Klärung des UVP-Erfordernisses Unterlagen des Vorhabenträgers nach § 16 UVPG Angaben zur Ermittlung und Beurteilung der UVP-Pflicht für Anlagen nach dem BImSchG UVP-Pflicht oder Einzelfallprüfung Sonstiges ASB LBP Ausgleichskonzept Curslack
15	Chemikaliensicherheit	15.1	REACH Pflichten
	Zulassungsantrag gemäß § 8a BImSchG vom 10.01.23 (Posteingang 17.01.23) inklusive der Verpflichtungserklärung nach § 8a Abs. 1 Ziffer 3 BImSchG vom 10.01.2023		

Kapitel Nr.	Thema	Formu- lar	Unterlagen (Pläne, Gutachten, Sonstiges)
	<p>Einleitungsgenehmigung nach § 11a Hamburgisches Abwassergesetz</p> <p>Formblatt Einleitungsgenehmigung nach § 11a Hamburgisches Abwassergesetz vom 02.01.23 (1 Seite)</p> <p>Zeichnung Erweiterung Klärschlammverbrennungsanlage VERA, Neubau Mehrzweckgebäude und Kesselhaus, Lageplan der Pumpenschächte und Einleitungsstellen, Nr. IA-21-01-100 vom 14.02.23</p> <p>Zeichnung Erweiterung Klärschlammverbrennungsanlage VERA, Neubau Mehrzweckgebäude und Kesselhaus, Werk-Leitungsplan Siele, Nr. IA-21-01-100 vom 12.01.23</p> <p>Baugrund- und Gründungsgutachten der HPC AG vom 28.10.20, 88 Seiten</p>		

Anlage 1

Formblatt zur Mitteilung der endgültigen Herstellungskosten

Antragsteller/in: (Name, Anschrift)	
Gebührenpflichtiger gemäß § 9 Gebührengesetz (GebG): (Name mit Gesellschaftsform, Anschrift) <i>[Hier unbedingt den korrekten Namen und den korrekten Sitz laut Handelsregister eintragen]</i>	
Belegenheit des Betriebsgrundstücks: (Ortsteil, Straße, Haus-Nr.)	
Kurzbezeichnung des Vorhabens:	Geschäftszeichen des Bescheides: Gz.:
1. Endgültige Herstellungskosten	
Voraussichtliche Herstellungskosten Folgende voraussichtliche Herstellungskosten gemäß § 4 Umweltgebührenordnung (UmwGebO) wurden bei Antragsstellung (Antragsformular 1.1 Nr. 4.2) angegeben:	
Endgültige Herstellungskosten (§ 6 UmwGebO) als Grundlage für die Gebührenschlussabrechnung. Falls mehrere Bescheide erteilt wurden, bitte die Kosten für die jeweils genehmigten Teilbereiche getrennt angeben. (Zutreffendes bitte ankreuzen)	
<input type="checkbox"/> für das genehmigte Gesamtvorhaben: <input type="checkbox"/> für die erteilte Teilgenehmigung: <input type="checkbox"/> für die erteilte Zulassung des vorzeitigen Beginns:	
2. Zusammenstellung der Herstellungskosten	
Berechnungsgrundlage für die Gebühren sind die Herstellungskosten gemäß §§ 4 und 6 UmwGebO in der jeweils gültigen Fassung. Für die Berechnung der Herstellungskosten sind die Kosten sämtlicher Arbeiten und Lieferungen, die für die Herstellung oder Änderung der Anlage erforderlich sind, zu berücksichtigen. Entstehen z.B. durch Eigenleistungen für bestimmte Arbeiten, Lieferungen oder Leistungen keine oder nur anteilige Kosten, sind hierfür die Kosten zu Grunde zu legen, die für entsprechende Arbeiten, Lieferungen oder Leistungen durch Unternehmer, Lieferanten oder Entwurfsverfasser entstehen würden.	
2.1 Kosten für die baulichen Anlagen (vgl. § 1 Abs. 1 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO)) des Vorhabens:	
2.1.1 Rohbaukosten	€
2.1.2 Gesamtbaukosten	€
2.2 Kosten für sonstige Einrichtungen und Maschinenanlagen	€
2.3 Architekten- und Ingenieurkosten	€
2.4 Mehrwertsteuer	€
Herstellungskosten:	_____ €
3. Angaben zur Berechnung der Gebühr für die Prüfung bautechnischer Nachweise	
3.1 Bruttorauminhalt nach DIN 277 Teil 1: m ³	
3.2 Anrechenbare Kosten, gemäß § 3 BauGebO und auf volle 1.000 Euro gerundet: €	
<small>Sind die anrechenbaren Kosten schwer bestimmbar, wird nach dem Zeitaufwand abgerechnet (§ 2 Abs. 3 BauGebO)</small>	
4. Erklärung	
Ich versichere hiermit, die vorstehend aufgeführten Herstellungskosten nach bestem Wissen und Gewissen unter Berücksichtigung der Bestimmungen der jeweiligen Gebührenordnung ermittelt zu haben.	
Datum, Name (Druckbuchstaben) und Unterschrift:	
.....	
der Antragsteller / die Antragstellerin	